

GR_GERICHTE S 2012 23 vom 25. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_23

FR: GR_GERICHTE S 2012 23 du 25 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE S 2012 23 del 25 ottobre 2013

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG (berufliche Massnahmen) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 29

BV bzw. Art. 42 ATSG auszuschliessen; zumal die Beschwerdegegnerin glaubhaft versichert hat, der Beschwerdeführerin keine Zusicherung für einen Parteivortritt gegeben zu haben. Nichts anderes ergibt sich, wenn man auf den Grundsatz der antizipierten Beweiswürdigung abstellen wollte. Danach ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten, wenn ein bestimmter Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist, und wenn anzunehmen ist, dass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern könnten. Denn weder aus Art. 29 Abs. 2 BV noch aus Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt sich ein unbeschränktes Recht auf Zulassung zum Beweis (BGE 122 II 464 E. 4a S. 469; Urteile des Verwaltungsgerichts Graubünden S 10 107 E. 6, S 11 154 E. 2d). Hier hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin im Vorbescheidverfahren vor der Beschwerdegegnerin ihre Sicht der Sach- und Rechtslage schriftlich dargestellt und dafür den Beweis durch einen Parteivortritt offeriert. Durch eine solche mündliche Anhörung - und damit eine

- 17 - Gewährung des beantragten Parteivortritts als Beweismittel - wären keine zielführenden weiteren Erkenntnisse für den Entscheid in der Sache zu erwarten gewesen wären. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beschwerdeführerin als Partei durch mündliche Aussagen oder Bekräftigungen keinen verlässlichen Beweis für die bereits schriftlich geäusserten Behauptungen hätte beibringen können. Aus diesem Grund hätte auch eine mündliche Anhörung die aus den Akten hervorgehende Rechtslage nicht erschüttern können. Damit durfte die Beschwerdegegnerin ohne weiteres auf eine mündliche Anhörung im Rahmen eines Parteivortritts verzichten. e) Dass die von der Beschwerdeführerin angeblich im Vorbescheidverfahren eingereichten Akten nicht in den Verfahrensakten der Beschwerdegegnerin zu finden sind, was diese eingesteht, ist im Hinblick auf die von Art. 46 ATSG statuierte Pflicht zur Aktenführung zu bemängeln. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Akten der Beschwerdegegnerin vorgelegen haben, da diese die verschiedenen Anstellungsverhältnisse der Beschwerdeführerin in den angefochtenen Verfügungen thematisiert und zumindest für die Berechnung des Invalideneinkommens im Jahr 2011 berücksichtigt hat, so dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auszuschliessen ist. Selbst wenn man annehmen wollte, der der Beschwerdeführerin zustehende Anspruch auf rechtliches Gehör sei von der Beschwerdegegnerin verletzt worden, indem die eingereichten Akten entgegen Art. 46 ATSG nicht zu den IV- Verfahrensakten genommen worden sind, wäre sodann von einer

Rückweisung an die Beschwerdegegnerin abzusehen. Schliesslich hat die Beschwerdeführerin die gerügten fehlenden Akten im Beschwerdeverfahren erneut ins Recht gelegt. Da sich die Beschwerdeführerin somit zur Sache im Allgemeinen und zu diesen Akten im Besonderen hat äussern können, läge keine schwerwiegende

- 18 - Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, weshalb eine Verletzung durch den doppelten Schriftenwechsel vor dem Verwaltungsgericht, das sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (volle Kognition), praxisgemäss geheilt wäre. Letztlich führte eine Rückweisung überdies aber auch zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen. f) Zusammenfassend ist damit mit Blick auf den nicht gewährten Parteivortritt im Vorbescheidverfahren festzuhalten, dass ein solcher von Gesetzes wegen (Art. 29 BV, Art. 42 ATSG) nicht vorgeschrieben und in der hier zu beurteilenden Konstellation unter Würdigung der Umstände auch sachlich nicht erforderlich gewesen ist. Dass die im Vorbescheidverfahren eingereichten beschwerdeführerischen Akten nicht zu den IV-Verfahrensakten genommen worden sind, stellt gemäss Art. 46 ATSG einen Mangel dar, führt aber noch nicht zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs und zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügungen, da die Beschwerdegegnerin diese Akten in ihren Verfügungen berücksichtigt hat. Selbst wenn man diesbezüglich aber von einer leichten Gehörsverletzung ausgehen wollte, wäre diese durch das vorliegende Beschwerdeverfahren geheilt worden. 3. a) Nachdem keine formellen Gründe für eine Aufhebung der angefochtenen Verfügungen ausgewiesen sind, ist materiell zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2010 (Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin am 28. Juni 2010) Anspruch auf eine IV-Rente und Anspruch auf berufliche Massnahmen hat. Dabei ist zunächst im Hinblick auf das entsprechende beschwerdeführerische Editionsbegehren festzuhalten, dass die Akten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens S 11 105 (UVG) dem Gericht bekannt sind und im Wesentlichen auch im Dossier der Beschwerdegegnerin zu finden sind.

- 19 - b) Im Zuge der materiellen Prüfung ist, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, der bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 19. bzw. 20. November 2011 verwirklichte Sachverhalt zu berücksichtigen. Schliesslich wird die Gesetzmässigkeit von streitigen Verfügungen oder Entscheiden nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zum Zeitpunkt seines Erlasses gegeben war (BGE 129 V 167 E. 1 S. 169; Urteile des Bundesgerichts 8C_42/2008 vom 19. Januar 2009 E. 2.3, 8C_19/2011 vom 9. Juni 2011 E. 4.1). Die Beschwerdeführerin wendet hiergegen ein: • Seit März 2012 sei sie im bisherigen Pensum erwerbstätig und habe die Tätigkeiten für die Familie M._____ und die L._____ AG wieder aufnehmen können; aktuell dürfe sie aber keine grösseren Gewichte heben. Die formale Abgrenzung der Beschwerdegegnerin bezüglich der gesundheitlichen Einschränkungen sei nicht statthaft, da die zur Diskussion stehenden gesundheitlichen Einschränkungen (inkl. Rücken) im Zeitpunkt des Verfügungserlasses allesamt vorhanden gewesen seien. Daher sei die Entwicklung dieses Gesundheitszustandes zu berücksichtigen. Dies sei auch prozessökonomisch sinnvoll, andernfalls sie umgehend wieder eine Neuanschuldung veranlassen müsse. • Per Ende Oktober 2012 werde die Anstellung bei der Familie M._____ beendet, da Frau M._____ im März 2010 gestürzt und ins Altersheim verlegt worden sei. Herr M._____ werde anfangs November 2010 ins Altersheim verlegt. Trotz des Wegfalls der Betreuung von Frau M._____ habe sie nach wie vor Fr. 3'500.-- als Lohn erhalten, so dass eine Soziallohnkomponente offensichtlich ausgewiesen sei. Im Oktober werde sie

ihren Wohnort nach O.2._____ verlegen, so dass das aktuelle Beschäftigungsumfeld wegfalle. Eine neue Stelle habe sie noch nicht gefunden, weshalb sie weiterhin die Reinigungsarbeiten bei der L._____ AG und der Familie N._____ ausführen werde (Pendeltätigkeit). Die Beschwerdegegnerin hält den beschwerdeführerischen Vorwürfen was folgt entgegen:

- 20 - • Hier sei der bis zum Zeitpunkt der Verfügungserlasse vom 19. und vom 20. Dezember 2011 verwirklichte Sachverhalt massgebend, weshalb der aktuelle medizinische Sachverhalt und auch die aktuelle sowie die künftige erwerbliche Situation nicht berücksichtigt werden dürften. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands und eine Änderung der erwerblichen Situation wären vielmehr Gründe für eine Neuanmeldung. Inwiefern eine Rückweisung prozessökonomischer sein soll als eine Neuanmeldung, sei auch nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil wäre eine verbindliche gerichtliche Entscheidung über die Sache bis zum 19. bzw. zum 20. Dezember 2011 sinnvoll, da dann der betreffende Zeitraum abgeschlossen werden könnte. • Im Zusammenhang mit der aktuellen und künftigen erwerblichen Situation (ab 1. November 2012) sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob die Voraussetzungen (besonders stabile Arbeitsverhältnisse, volle Ausschöpfung der Arbeitsfähigkeit, kein Soziallohn) im Verfügungszeitpunkt erfüllt waren, um das hypothetische Invalideneinkommen mit dem tatsächlich erzielten Lohn von Fr. 65'459.60 gleichzusetzen, prospektiv - aufgrund der gegebenen Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügungen - zu beantworten sei. Für das vorliegende Verfahren habe die aktuelle und künftige erwerbliche Situation daher keine Bedeutung. Rechtsprechungsgemäss sollen Tatsachen, die den grundsätzlich massgebenden Sachverhalt seit dem Erlass von angefochtenen Verfügungen verändert haben, im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366). Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen aber auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung einbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist indessen - analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage - nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung

- 21 - eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140; Urteil des Bundesgerichts 8C_42/2008 vom 19. Januar 2009 E. 2.3). In der hier zu beurteilenden Konstellation ist der nach dem Erlass der Verfügungen vom 19. bzw. 20. Dezember 2011 eingetretene Sachverhalt (temporäre Arbeitsunfähigkeit infolge der Rücken-Operation vom 27. November 2011, gesundheitlicher Zustand und Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ab dem Arbeitsbeginn im März 2012) nicht hinreichend genau abgeklärt. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich nicht, ausnahmsweise den Streit- und Verfahrensgegenstand in zeitlicher Hinsicht auszudehnen. Prozessökonomisch würde somit eine zeitliche Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes auch keinen Sinn machen, da die für eine verbindliche Entscheidung erforderlichen Abklärungen nicht vorliegen. Im Übrigen wären auch die Verfahrensrechte der Parteien nicht hinreichend respektiert worden, da die Beschwerdegegnerin zum Sachverhalt, welcher

sich nach dem Erlass der beiden angefochtenen Verfügungen verwirklicht hat, keine Beweisführung vorgenommen und keine Stellung genommen hat. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine zeitliche Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügungen betreffend Rentenleistungen und betreffend berufliche Massnahmen hätte. Denn durch eine solche Ausdehnung des Verfahrens würden allenfalls verbindliche Anordnungen für den Zeitraum nach dem Erlass der angefochtenen Verfügungen - mithin für den Zeitraum ab dem 19. bzw. 20. Dezember 2011 - getroffen. Hierfür steht der Beschwerdeführerin, wie die Beschwerdegegnerin festgehalten hat, grundsätzlich eine Neuanschuldung mit der Begründung der geänderten tatsächlichen Verhältnisse zur Verfügung.

- 22 - c) In materieller Hinsicht ist zunächst die beschwerdeführerische Rüge der Verletzung der Aktenführungspflicht nach Art. 46 ATSG zu behandeln, welche auch unter dem Aspekt der behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs behandelt worden ist (vorne E.2e). Diesbezüglich ist nach dem Gesagten erstellt, dass die von der Beschwerdeführerin angeblich im Vorbescheidverfahren eingereichten Akten nicht in den Verfahrensakten der Beschwerdegegnerin zu finden sind, weshalb eine Verletzung von Art. 46 ATSG ausgewiesen sein dürfte. Eine direkte rechtliche Konsequenz hat dieser Mangel indessen nicht, da die Akten der Beschwerdegegnerin im Vorbescheidverfahren vorgelegen haben und die verschiedenen Anstellungsverhältnisse der Beschwerdeführerin in den angefochtenen Verfügungen thematisiert und in der rechtlichen Würdigung berücksichtigt worden sind. Zudem hat die Beschwerdeführerin diese ihr bekannten Akten im Zuge des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ins Recht gelegt und dazu im Rahmen des doppelten Schriftenwechsels ausführlich Stellung genommen. Insofern hat die Beschwerdeführerin durch die Verletzung von Art. 46 ATSG keinen Nachteil erlitten, welcher eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würde. d) Sodann rügt die Beschwerdeführerin in allgemeiner Hinsicht, dass die Beschwerdegegnerin die ihr obliegende Abklärungspflicht gemäss Art. 43 ATSG verletzt habe, weil sie den medizinischen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt habe. Im Einzelnen führt die Beschwerdeführerin dazu aus: • Die Beschwerdegegnerin habe den medizinischen Sachverhalt ungenügend abgeklärt und sich darauf beschränkt, die medizinischen Akten des Unfallversicherers beizuziehen. Es handle sich hier um einen komplexen medizinischen Sachverhalt, wobei in Bezug auf das geklagte Beschwerdebild in verschiedener Hinsicht Unklarheiten

- 23 - bestünden. Auch wenn sie ab Mai 2009 bis Herbst 2011 unter Schmerzen und Medikamenten gearbeitet habe, ändere dies nichts an den komplexen gesundheitlichen Einschränkungen und Schmerzen, welche auf das Unfallereignis vom 8. Januar 2009, auf ein Krankheitsgeschehen und eine fehlerhafte Plexusanästhesie zurückzuführen seien. Von den behandelnden Ärzten werde daher auch ein schwerwiegendes persistierendes Beschwerdebild bestätigt. Dazu komme eine verschärfte Rückensymptomatik wegen dem geschilderten Zwischenfall im Hause M._____, welche zu einem operativen Eingriff im November 2011 an der E._____ Klinik geführt habe. Seither bestehe eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Dr. med. D._____ und Dr. med. F._____ bejahten beide die Notwendigkeit einer umfassenden polydisziplinären Exploration, was indirekt auch für Dr. med. H._____ gelte. In Verletzung der Abklärungspflicht habe die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt nicht releviert, weshalb sie eine umfassende polydisziplinäre Begutachtung beantrage, soweit nicht eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin erfolge. • Die IV-Anmeldung sei am 28. Juni 2012 [recte: 2010] erfolgt. Die Beschwerdegegnerin habe

abgesehen von einem Bericht von Dr. med. D._____ vom 15. Oktober 2010 bis zum Vorbescheid keine eigenen medizinischen Abklärungen veranlasst, obwohl der Bericht von Dr. med. D._____ rudimentär und lückenhaft gewesen sei. Die Beurteilung des RAD sei eine summarisch gehaltene, nicht näher substantiierte Aktenbeurteilung. Damit sei der Vorwurf der unzureichenden Abklärung des medizinischen Sachverhalts berechtigt. Die Beschwerdegegnerin hält den beschwerdeführerischen Vorwürfen entgegen: • Unter Berücksichtigung der IV-Anmeldung vom 28. Juni 2010 sei hier Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung, ob die Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2010 einen Rentenanspruch habe (Art. 29 IVG), und ob sie einen Anspruch auf berufliche Massnahmen habe, wobei der bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 19. bzw. 20. Dezember 2011 verwirklichte Sachverhalt massgebend sei. Unbestritten sei, dass die Beschwerdeführerin ab dem 27. November 2011 bis zum 12. Januar 2012 wegen der stattgefundenen Operation generell zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei. Über diese Operation habe die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin aber nicht informiert, obwohl noch am 3. Dezember 2011 ein Schreiben der

- 24 - Beschwerdeführerin betreffend Stand des Verfahrens eingegangen sei. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin dies erst durch den Eingang der beiden Beschwerden am 7. Februar 2012 erfahren, weshalb der Vorwurf der unzureichenden medizinischen Abklärung des Sachverhalts unter diesen Umständen verfehlt sei. Es wäre an der Beschwerdeführerin gelegen, sie über die Operation und deren Konsequenzen auf die Arbeitsfähigkeit zu orientieren. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin seien sodann auch eigene medizinische Abklärungen getätigt worden. Weitere Abklärungen hätten sich erübrigt, da klare erwerbliche Verhältnisse vorgelegen hätten. Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin bei der Unfallversicherung die medizinischen Akten eingefordert, erhalten und in ihre Verfahrensakten aufgenommen hat. Zudem hat die Beschwerdegegnerin bei Dr. med. D._____ eine ärztliche Beurteilung eingeholt (Arztbericht vom 15. Oktober 2010) und alle Akten Dr. med. K._____ vom RAD Ostschweiz vorgelegt, welcher am 1. November 2010 eine medizinische Beurteilung aufgrund der Akten abgegeben hat. Aufgrund der übereinstimmenden Beurteilungen der beiden Mediziner (Dr. med. D._____ spricht von einer derzeitigen 100%igen Arbeitsfähigkeit, Dr. med. K._____ vom RAD Ostschweiz spricht von einem zumutbaren 100%igen Pensum mit Berücksichtigung einer gewissen Leistungseinschränkung aus Schmerzgründen mit verlangsamtem Arbeitstempo und eventuell vermehrtem Pausenbedarf, wobei die Leistungseinschränkung überwiegend wahrscheinlich 20 % nicht übersteige) und der in den Akten befindlichen Unfallakten sind keine weiteren Abklärungen erforderlich gewesen. Schliesslich liegen hier klare erwerbliche Verhältnisse vor, welche weitere Abklärungen zur medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erübrigt haben. Damit sind keine weiteren medizinischen Akten zu edieren und es ist auch das beantragte polydisziplinäre Gutachten nicht erforderlich, so dass den betreffenden beschwerdeführerischen Beweisanträgen nicht nachzukommen ist. Weitere Abklärungen in

- 25 - medizinischer Sicht wären nur dann angezeigt und erforderlich gewesen, wenn davon auszugehen wäre, dass die von der Beschwerdeführerin ab Dezember 2010 tatsächlich ausgeübten Teilzeittätigkeiten nicht behinderungsgerecht gewesen wären. Denn dann müsste von einem hypothetischen Invalideneinkommen gemäss den LSE ausgegangen werden und es müsste die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit der

Beschwerdeführerin geklärt werden. Wie nachfolgend indessen aufzuzeigen sein wird, hat die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen zu Recht gestützt auf das tatsächlich erwirtschaftete Einkommen im Jahr 2011 festgelegt (vgl. nachstehende Erwägungen zum Invalideneinkommen). Was die von der Beschwerdeführerin thematisierte Rückenverletzung mit Operation vom 27. November 2011 und anschliessender vollständiger Arbeitsunfähigkeit bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen betrifft, so hat die Beschwerdegegnerin hiervon erst mit dem Eingang der Beschwerden erfahren. Da die Beschwerdeführerin diesen Umstand nicht bestreitet, können der Beschwerdegegnerin insofern keine unzureichenden medizinischen Abklärungen und es kann ihr auch keine Verletzung der Abklärungspflicht vorgeworfen werden. Vielmehr wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, die Beschwerdegegnerin über die Operation zu informieren. Damit ist der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe keine eigenen bzw. ungenügende medizinischen Abklärungen veranlasst und Art. 43 ATSG verletzt, verfehlt. 4. a) Im Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin die Ermittlung des Validen- und des Invalideneinkommens und damit die beschwerde- gegnerische Feststellung, es liege keine Erwerbseinbusse und kein rentenbegründender IV-Grad vor. Bevor diese Vorwürfe im Einzelnen zu prüfen sind, rechtfertigt sich eine kurze Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung:

- 26 - • Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente. Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommens- vergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungs- massnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der IV-Grad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 S. 349 mit Hinweisen). • Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder die LSE-Tabellenlöhne oder die sogenannten DAP-Zahlen (DAP = Dokumentation von Arbeitsplätzen seitens der SUVA) herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; Urteile des Bundesgerichts 8C_825/2011 vom 11.

April 2012 E. 4.2.1 und 8C_799/2012 vom 15. Januar 2013 E. 4.1). b) Unter den Parteien war zunächst umstritten, wie bzw. ob das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin konkret zu bestimmen ist. In

- 27 - den Prozesseingaben führen die beiden Parteien in Bezug auf die Berechnung bzw. Festlegung des Valideneinkommens dann aber was folgt aus: • Beschwerdeführerin: Ihre gesundheitlichen Einschränkungen hätten mit dem Unfallereignis begonnen, als sie als Verkäuferin bei der B._____ AG angestellt gewesen sei. Ihr Lohn habe sich damals auf total Fr. 47'450.-- (13 x Fr. 3'650.--) belaufen, auch wenn im Kumulativjournal kein 13. Monatslohn ausgewiesen sei. Im Vergleich zu den LSE 08 (Position 52, Anforderungsniveau 3) handle es sich dabei um einen unterdurchschnittlichen Lohn. Gemäss LSE 08 sei von einem Mittelwert von Fr. 53'114.-- im Jahr 2008 bzw. von einem Wert von Fr. 54'177.-- (2009) sowie Fr. 55'314.-- (2010) auszugehen. Vergleiche man diesen Lohn mit dem Lohn bei der B._____ AG ergebe sich eine Differenz von Fr. 6'727.-- oder 12.41 %. Daher habe eine Parallelisierung zu erfolgen. In Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes habe es die Beschwerdegegnerin sodann unterlassen, konkrete Abklärungen zum Valideneinkommen zu treffen. • Beschwerdegegnerin: Da der Vergleich des für das Jahr 2011 ermittelten Invalideneinkommens von Fr. 67'264.-- mit dem effektiv erzielten Valideneinkommen der Jahre 2006 - 2008 vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens im hier relevanten Zeitraum ab dem 1. Dezember 2010 offenkundig zu keiner Erwerbseinbusse geführt habe, sei es entgegen den beschwerdeführerischen Behauptungen überflüssig gewesen, das Valideneinkommen exakt festzulegen. Indessen habe sie nichts dagegen einzuwenden, für eine solche exakte Bemessung des relevanten Valideneinkommens des Jahres 2011 die LSE-Tabellenlöhne 2010, Branche Detailhandel (Position 47), Anforderungsniveau 3, beizuziehen. Unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung von 1 % ergebe sich somit ein Valideneinkommen von Fr. 54'956.93 für das Jahr 2011. Daher ist zwecks Festlegung des Valideneinkommens nicht auf die in den Jahren 2006 - 2008 erzielten tatsächlichen Einkünfte, sondern es ist auf den Tabellenlohn gemäss LSE 2010 abzustellen, womit sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin gemäss Prozesseingaben einverstanden sind. Unter diesen Umständen ist nicht weiter auf die von der Beschwerdeführerin verlangte Parallelisierung der Vergleichseinkommen einzugehen, da jene praxisgemäss ein konkret

- 28 - ermitteltes Valideneinkommen und eine negative Diskrepanz von mehr als 5 % zu den Tabellenlöhnen voraussetzt. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann der Beschwerdegegnerin nicht vorgeworfen werden, da - wie noch aufzuzeigen sein wird - eine Gegenüberstellung des Valideneinkommens (LSE-Tabellenlöhne oder Durchschnitt des in den Jahren 2006-2008 tatsächlich erzielten Einkommens) mit dem Invalideneinkommen zweifelsohne keine Erwerbseinbusse ergibt. Insofern war die konkrete Festlegung des Valideneinkommens - anhand der Tabellenlöhne oder anhand des tatsächlich erzielten Einkommens - für den Ausgang der Vorbescheidverfahren und für die Entscheidfindung nicht notwendig. c) Nach dem Gesagten sind demnach die Tabellenlöhne gemäss LSE 2010 für die Festlegung des Valideneinkommens massgebend, wobei dort die Position 47 (Branche Detailhandel) im Anforderungsniveau 3 zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41.6 Stunden und einer Nominallohnentwicklung von 1 % für das Jahr 2011 ergibt sich somit ein Valideneinkommen von Fr. 54'956.95 (Fr. 4'360.-- x 12 : 40 x 41.6 x 1.01). Damit ist das derart ermittelte Valideneinkommen höher als das von der Beschwerdeführerin vor dem

Eintritt des Gesundheitsschadens in den Jahren 2006 - 2008 tatsächlich im Durchschnitt erzielte Einkommen (vgl. beschwerde- gegnerische Urkunde 16), womit eine Benachteiligung der Beschwerde- führerin auszuschliessen ist. 5. a) Umstritten ist sodann die Ermittlung des Invalideneinkommens. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich im Wesentlichen vor, dass das im Jahr 2011 tatsächlich erzielte Einkommen nicht als Invalideneinkommen qualifiziert werden dürfe, weil in Bezug auf das

- 29 - Arbeitsverhältnis bei der Familie M._____ kein besonders stabiles Arbeitsverhältnis vorgelegen habe und ein Soziallohn bezahlt worden sei: • Nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die B._____ AG habe sie nur mehr schlecht bezahlte Teilzeitanstellungen als Reinigungskraft gefunden. Im Jahr 2009 habe das massgebende Einkommen ohne Arbeitslosenentschädigung (ALV) lediglich Fr. 31'257.-- betragen. Auch ohne Berücksichtigung der Rücken- verletzung habe sie daher bereits im Jahr 2009 eine massive Einkommenseinbusse von 42.3 % (im Vergleich zum Tabellenwert von Fr. 54'177.--) erlitten. Im Jahr 2010 habe ihr Einkommen ohne ALV Fr. 43'459.-- betragen, so dass eine Einkommenseinbusse von 21.43 % (im Vergleich zum Tabellenwert von Fr. 55'314.--) resultiert habe. Im Jahr 2011 habe sie insgesamt Fr. 65'459.-- erwirtschaftet, weshalb die Beschwerdegegnerin von einem falschen Erwerbseinkommen ausgegangen sei. Es treffe nicht zu, dass die Jahre 2009 und 2010 für die Bestimmung des Invalideneinkommens nicht relevant seien. Der für die Festlegung des IV-Grades massgebende Einkommens- vergleich habe im Zusammenhang mit der Rente auf den möglichen Beginn des Rentenanspruchs ab dem 1. Dezember 2010 zu erfolgen. Damit sei das Einkommen des Jahres 2011 irrelevant. Die Einkünfte in den Jahren 2009 und 2010 verdeutlichten zudem, dass sie ohne den sozialbildenden Anteil aus der Tätigkeit für die Familie M._____ unter Berücksichtigung des Valideneinkommens einen IV-Grad erreiche, welcher rentenrelevant und für berufliche Massnahmen ausreichend sei. • Abgesehen von der Tätigkeit bei der Familie M._____ könne sie nur noch schlecht bezahlte Aushilfstätigkeiten ausüben. Die behinderungsbedingten Einschränkungen im Nachgang zum operativen Eingriff vom 27. Januar 2009 und als Folge der Krankheitsbefunde seien beträchtlich und bedürften einer eingehenden medizinischen Abklärung zur Aufhellung der noch verbleibenden erwerblichen Möglichkeiten. Dies gelte umso mehr, als sich die Rückenproblematik akzentuiert habe (definitive Bestimmung ab Februar 2012). Die Beschwerdegegnerin gehe im Vorbescheid und der ablehnenden Rentenverfügung von einer leidsbedingten Einschränkung der erwerblichen Möglichkeiten von 20 % aus, ohne den medizinischen Sachverhalt genügend abgeklärt zu haben, weshalb das Abstellen auf die erzielten Jahreseinkünfte nicht statthaft sei. Damit hätten sogar die rudimentären medizinischen Abklärungen klare Hinweise darauf ergeben, dass sie kein 100 %-Pensum mehr leisten könne. Indessen fehlten Hinweise darauf, für welche

- 30 - Tätigkeiten welche Einschränkungen bestehen, weshalb eine polydisziplinäre Abklärung erforderlich sei. • Die Argumentation der Beschwerdegegnerin zum Invalideneinkommen sei widersprüchlich, wenn sie einräume, dass aus Schmerzgründen eine Leistungseinschränkung von 20 % mit verlangsamtem Arbeitstempo gegeben sei, gleichwohl aber auf eine volle Arbeitsfähigkeit geschlossen werde. Damit anerkenne die Beschwerdegegnerin sinngemäss, dass der angenommene Jahreslohn eine Soziallohnkomponente enthalte. Angesichts des vertraglich vereinbarten Lohns von Fr. 4'000.-- für ein Arbeitspensum von 80 % und ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit sowie ihrer Aufgaben enthalte die Entschädigung als Haushälterin der Familie M._____

eindeutig eine Soziallohnkomponente. Eine Soziallohnkomponente sei bei der Tätigkeit für die Familie M._____ auch ausgewiesen, da sie selbst mit der vom RAD postulierten Einschränkung von 20 % im Jahr 2011 mehr Einkommen habe erwirtschaften können als in den Jahren zuvor. Sodann sei ihr Einkommen gleich geblieben, obwohl sie nach der Einweisung von Frau M._____ ins Altersheim nur noch die Betreuung von Herrn M._____ habe leisten müssen. Die Anstellung bei der Familie M._____ könne im Weiteren nur dann als Invalideneinkommen herangezogen werden, wenn besonders stabile Arbeitsverhältnisse eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erübrigten. Das Kriterium der besonderen Stabilität der Anstellung sei in Bezug auf das Arbeitsverhältnis bei der Familie M._____ nicht gegeben, zumal das betreffende Arbeitsverhältnis tatsächlich per Ende November 2012 aufgelöst worden sei. Auch daher dürfe das dort tatsächlich erzielte Einkommen bei der Bestimmung des Invalideneinkommens nicht berücksichtigt werden. Übersehen werde schliesslich auch, dass eine Addition der Pensen bei den L._____ und der Familie M._____ eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden ergebe, was weit über der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden liege und auch im Widerspruch zu den Maximalarbeitszeiten des Arbeitsgesetzes stehe. Zu ergänzen sei auch, dass sie das Pensum bei der Familie M._____ wegen Überlastung um einen halben Tag habe reduzieren müssen, so dass das Einkommen ab dem 1. Juli 2011 auf Fr. 3'500.-- gesunken sei. Es werde somit bestritten, dass das hypothetischen Invalideneinkommen mit dem im Jahr 2011 tatsächlich erzielten Lohn von Fr. 65'459.60 gleichgesetzt werden dürfe. Das Arbeitspensum von ca. 50 Stunden pro Woche entspreche nicht einer 100 %-igen Arbeitsfähigkeit. Schliesslich sei das Pensum nur möglich gewesen, weil sie bei der Familie M._____ einen Soziallohn habe erzielen können und ein beträchtlicher Teil der Arbeitszeit von 34 Stunden

- 31 - darin bestanden habe, den Eheleuten M._____ eine Begleiterin und Gesprächspartnerin zu sein. • Daher müsse man auf die LSE zurückgreifen, wenn man nicht die effektiven Einkünfte der Jahre 2009 und 2010 berücksichtigen wollte. Da sie praktisch nur noch im Dienstleistungssektor eingesetzt werden könne, ergäbe sich bei der Berücksichtigung der LSE 2008 (Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4) ein Tabellenwert von Fr. 4'089.--, wobei sich daraus für das Jahr 2011 hochgerechnet schliesslich ein Betrag von Fr. 52'051.-- ergebe (41.6 Stunden, Nominallohnentwicklung 2 %). Wenn das Gericht den eigenen Ausführungen zum Validenlohn nicht folgen könne, so müsse um 7.41 % eine Parallelisierung erfolgen, und es müsse eine Leidensabzug von 25 % (gesundheitliche Einschränkungen, Alter, Dienstjahre) vorgenommen werden, womit ein Invalideneinkommen von Fr. 36'145.-- resultiere. Selbst bei einem Valideneinkommen von Fr. 47'450.-- sei daher ein IV-Grad von 23.8 % gegeben. Da sie nur vereinzelt in einem Pflegeberuf tätig gewesen sei, sei ein Abstellen auf die LSE-Tabellenlöhne aus der Branche Gesundheits- und Sozialwesen mit einem Medianwert von Fr. 5'629.-- im Anforderungsniveau 3 verfehlt. Das Invalideneinkommen werde sodann auch noch um die Franchise- und Selbstbehaltkosten sowie um berufsbedingte Auslagen reduziert. Gemäss Beschwerdegegnerin müsse sie im Rahmen Schadenminderungspflicht die erwerblichen Möglichkeiten falls notwendig mittels Medikamenten, Therapien und ärztlicher Betreuung ausnützen. Daher seien diese höheren Gesundheitskosten auch als Gewinnungskosten beim Invalideneinkommen zu berücksichtigen. Dasselbe gelte auch für die Berufsauslagen. Insgesamt betrügen die Gewinnungskosten, welche beim Wohnort O.2._____ noch weiter ansteigen dürften, etwa Fr. 8'000.-- bis Fr. 9'000.-- pro Jahr. Damit reduziere sich das Invalideneinkommen unter Berücksichtigung eines Tabellenlohns von Fr. 52'000.-- und einem Leidensabzug von 25 % um weitere Fr. 8'000.--, so dass ein rentenrelevanter

IV-Grad von 50 % bis 60 % resultiere. • b) Die Beschwerdegegnerin hält dagegen, dass die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Voraussetzungen für eine Gleichsetzung des im Jahr 2011 tatsächlich erzielten Einkommens mit dem Invalideneinkommen erfüllt seien: • Da sich hier die Frage stelle, ob die Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember 2010 Anspruch auf Rentenleistungen habe, seien die zuvor tatsächlich erzielten Löhne der Jahre 2009 und 2010 nicht relevant.

- 32 - Entscheidend sei, dass die Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum bei der L._____ AG als Raumpflegerin (wöchentliches Arbeitspensum ca. 12 Stunden bzw.

E. 30

%) zu einem Bruttostundenlohn von Fr. 26.50, bei der Familie M._____ als Altenbetreuerin (Arbeitspensum zu 80 % bzw. 70 %) sowie der Familie N._____ als Raumpflegerin arbeitstätig gewesen sei. Dabei habe sie im Jahr 2011 ein Einkommen von total Fr. 65'459.60 erwirtschaftet. Entgegen den betreffenden Behauptungen gemäss Beschwerde habe die IV-Stelle nie eingeräumt, dass die Beschwerdeführerin aus Schmerzgründen an einer Leistungseinschränkung von 20 % leide. Die betreffende Passage des Vorbescheids besage nämlich, dass höchstens eine Leistungseinschränkung von 20 % aus Schmerzgründen mit verlangsamtem Arbeitspensum vorliegen dürfte, weshalb es auch möglich sei, dass keine Leistungseinschränkung gegeben sei. Es sei daher nicht ersichtlich, inwiefern zwischen dieser Aussage gemäss Vorbescheid sowie den angefochtenen Verfügungen und dem für das Jahr 2011 ermittelten Invalideneinkommen ein Widerspruch bestehen solle. • Ebenfalls sei nie anerkannt worden, dass das im Jahr 2011 erzielte Einkommen eine Sozialkomponente enthalte. Entgegen den beschwerdeführerischen Ausführungen seien in den Akten keine Hinweise enthalten, dass der bei der Familie M._____ tatsächlich erzielte Lohn nicht der Arbeitsleistung entspreche. So habe auch die Beschwerdeführerin im Einwand vom 31. Januar 2011 noch kein Wort über eine allfällige Soziallohnkomponente verloren, obwohl sie bereits damals das Anstellungsverhältnis näher ausgeführt habe. Dies lasse nur den Schluss zu, dass der bei der Familie M._____ tatsächlich erzielte Lohn der Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin entspreche (Fr. 4'000.-- bzw. Fr. 3'500.-- pro Monat) und dass die in der Beschwerde erstmals erhobenen Vorbringen betreffend Soziallohn in Kenntnis der Rechtsfolgen erfolgt und demnach nicht glaubwürdig seien. Gegen eine Soziallohnkomponente spräche sodann auch, dass eine Altenbetreuerin bei einem Vollpensum mit Blick auf die LSE- Tabellenlöhne 2010 durchaus einen Monatslohn von Fr. 5'000.-- erzielen könne (Branche Gesundheits- und Sozialwesen, Position 86- 88, Anforderungsniveau mit Medianwert Fr. 5'629.--). Die drei unbefristeten Arbeitsverhältnisse bei der L._____ AG, der Familie M._____ und der Familie N._____ hätten nach wie vor Bestand, so dass auch das Kriterium der besonderen Stabilität zu bejahen sei. Daran vermöge auch der beschwerdeführerische Hinweis auf das Alter der Familie M._____ nichts zu ändern, da zurzeit keine Anhaltspunkte vorlägen, dass das Arbeitsverhältnis in Bälde aufgelöst werden könne.

- 33 - • Mit den gegenwärtigen Anstellungen und einem Einkommen von Fr. 65'459.60 im Jahr 2011 schöpfe die Beschwerdeführerin die verbliebene Arbeitsfähigkeit voll aus. Daher sei das tatsächlich erzielte Einkommen mit dem hypothetischen Invalideneinkommen gleichzusetzen. In Anbetracht der klaren erwerblichen Verhältnisse erübrigten sich auch weitere Abklärungen zur medizinisch- theoretischen Arbeitsfähigkeit. Daran änderten die beschwerdeführerischen Vorbringen (gesundheitliche Beschwerden, Therapien, Schmerzmittel) nichts, da die Beschwerdeführerin im Sinne der Selbsteingliederungs- resp.

Schadenminderungspflicht aus eigenem Antrieb die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestmöglich auszunützen habe. Schliesslich sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nicht mindestens die Tätigkeit bei der Familie N._____ aufgegeben habe, da sie aus finanziellen Gründen - unter Berücksichtigung des Scheidungsurteils vom 5. Oktober 2000 (Unterhaltsbeiträge) - ohne weiteres auf dieses Einkommen von Fr. 1'721.-- pro Jahr hätte verzichten können. Richtig sei, dass die Beschwerdeführerin mit den drei Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden zu mehr als 100 % arbeitstätig sei. Dies verstosse nicht gegen rechtliche Vorschriften, zeige aber auf, dass die Beschwerdeführerin bis zur Operation vom 27. November 2011 in den selbst als nicht behinderungsgerecht bezeichneten Tätigkeiten als Raumpflegerin und Altenbetreuerin zu 100 % arbeitsfähig gewesen sei. Daher seien sämtliche Voraussetzungen (besonders stabile Arbeitsverhältnisse, volle Ausschöpfung der Arbeitsfähigkeit, kein Soziallohn) erfüllt, um das hypothetische Invalideneinkommen im Jahre 2011 dem tatsächlich erzielten Lohn von Fr. 65'459.60 gleichzusetzen. • Franchise- und Selbstbehaltkosten der Krankenkassen und berufsbedingte Auslagen rechtfertigten sodann keine Reduktion des Invalideneinkommens. Das gelte umso mehr, als die Beschwerdeführerin von der Familie M._____ eine grosszügige Spesenentschädigung von Fr. 500.-- erhalte. Vergleiche man das Invalideneinkommen von Fr. 65'459.60 mit dem Valideneinkommen von Fr. 54'956.93 führe dies offenkundig zu keiner Erwerbseinbusse, weshalb auch keine Rentenanspruch gegeben sei. c) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Rügen der Beschwerdeführerin ist somit nachfolgend zu prüfen, ob die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Voraussetzungen für eine Gleichsetzung des Invalideneinkommens mit dem tatsächlich erzielten Einkommen erfüllt

- 34 - sind. Zunächst ist jedoch der für die Bemessung des Invalideneinkommens relevante Zeitraum zu bestimmen, da die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben das in den Jahren 2009 und 2010 erzielte Einkommen für massgeblich befunden hat, währenddem die Beschwerdegegnerin von der Massgeblichkeit des im Jahr 2011 tatsächlich erzielten Einkommens ausgeht. Die Rechtsprechung definiert den für die Ermittlung des IV-Grades erforderlichen Einkommensvergleich grundsätzlich als Vergleich des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Aus dieser Definition geht klar hervor, dass das Invalideneinkommen erst nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlungen festzulegen ist. Aus sachlichen Gründen kann eine Gleichsetzung des Invalideneinkommens mit dem tatsächlich erzielten Einkommen sodann erst erfolgen, wenn die versicherte Person wieder vollständig eine Arbeitstätigkeit aufgenommen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.